Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt

HESSEN

Zustellungsurkunde

EUROAPI Germany GmbH
HSE Genehmigungen
Gebäude D 711
Industriepark Höchst
65926 Frankfurt am Main

Vorab per E-Mail

Geschäftszeichen:
RPDA - Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/69-2020/14,
Aktenzeichen:
V/F-43.2-0371/12-Gen 2024/012
Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Ulrike Meyer
Telefon/ Fax: 069 2714 - 4943
E-Mail: ulrike.meyer@rpda.hessen.de
Datum: 17.Juni 2025

Genehmigung

I.

Auf Antrag der Firma EUROAPI Germany GmbH vertreten durch die Geschäftsführer

Gary Baker und Oliver Pfeiffer
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main

vom 6. November 2024 wird gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Anlage zur Herstellung von bis zu 25 t/a MR008-03 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst auch die Errichtung und den Betrieb einer Kompressor-Anlage zur Tiefkälteversorgung (Betriebseinheit 70) mit 38 kg n-Propan als Kältemittel.

Die Anlage Xanthin zur Herstellung von MR008-03 befindet auf dem

Grundstück in	65926 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Frankfurt am Main
Flur:	23
Flurstück:	1/56
Gebäude:	D 712
Rechts- und Hochwert:	E 466945.215/N 5549294.475 (ca. Angaben für den Gebäudemittelpunkt)

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BImSchG ist „Herstellung organischer Feinchemikalien".

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

Die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für folgende Anlagen:

- A01-Q01_D712, WGK 3, Gefährdungsstufe C,
- A03-Q01-D712, WGK 3, Gefährdungsstufe C,
- A05-Q01-D712, WGK 3, Gefährdungsstufe C.

Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

IV. Zugehörige Unterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag vom 6. November 2024,
- überarbeitete Antragsunterlagen (Kapitel 1, 3, 6 - 10, 13, 14, 17 und 22) vom 23. Dezember 2024,
- Brandlastberechnungen, erhalten per E-Mail am 10. Februar 2025,
- Unterlagen zur Änderung der Abfüllanlage für die Abfälle AB58/AB61 vom 27. Februar 2025, eingegangen am 10. März 2025,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme zu Kapitel 14 der Antragsunterlagen der Firma ENOVAS, Projektnummer 2024-623b vom 6. März 2025,
- Ergänzung zur Sicherheitstechnischen Stellungnahme der Firma ENOVAS vom 21. März 2025,

- Ergänzungen in der Störungsbetrachtung vom 10. April 2024, Dokumentnummer HSE-2024-351-01, basierend auf den Empfehlungen der Ergänzung zur sicherheitstechnischen Stellungnahme der Firma ENOVAS vom 21. März 2025, Projektnummer 2024-623c, erhalten per E-Mail am 17. April 2025,
- Ergänzungsunterlagen zum AZB-Konzept, erhalten per E-Mail am 11. April 2025,
- Ergänzungsunterlagen zu Kapitel 8 Emissionsquellenplan mit Sicherheitsventilausläs-sen vom 16. April 2025,
- Antragsunterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis im Anhang zu dieser Genehmigung.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1
Die Inbetriebnahme der genehmigten Änderungen ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2
Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden oben aufgeführten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden und bei der Durchführung von Prüfungen den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen.

1.3
Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5
Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die für den Betrieb der Anlagen im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

1.6
Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Person anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7
Der Anlagenbetreiber hat den zuständigen Behörden und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, unverzüglich alle Vorkommnisse (u. a. nach § 31 Abs. 4 BImSchG, § 3 Umweltschadensgesetz, § 19 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung, § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Gefahrstoffverordnung), durch die Gefahren hervorgerufen werden oder innerhalb und/oder außerhalb des Industrieparks Höchst erhebliche Belästigungen auftreten könnten, mitzuteilen.
Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

1.8
Die erzeugten Mengen an MR008-03 sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) der Produktion hervorgehen. Die Unterlagen hierfür sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9
Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

1.10
Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zur Herstellung von MR008-03 zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb/Produktion von MR008-03 in der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
Die Fristen können auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden.

1.11
Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Ausfall und Wartung von Abgasreinigungseinrichtungen

2.1

Bei Ausfall der thermischen Abgasreinigung TAR D647 oder bei Schließen des Abgasweges zur TAR (z.B. bei Ausfall des Abgasventilators) ist der Prozess zur Herstellung von MR008-3 unverzüglich abzufahren, insbesondere sind Dosiervorgänge zu unterbrechen. Davon ausgenommen ist die Durchführung einer ggf. erforderlichen Notquenche. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen.
Die Abgase sind in diesen Fällen über die Notkamine E350/E351 in einer Höhe von 4,5 m über Dachfläche (26 m über Grund) vertikal abzuleiten. Die bestehenden Notkamine sind entsprechend umzubauen und in der Höhe anzupassen.

2.2.

Die Funktionsfähigkeit des Abgaswäschers 3A14 ist zu überwachen. Ein Ausfall bzw. das Über- bzw. Unterschreiten von eingestellten Sollwerten am Abgaswäscher (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit) ist zu alarmieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen.

2.3.

Die Zuordnung von Stoffen zur Klasse I Nummer 5.2.5 TA Luft „Organische Stoffe" erfolgt nach den dort genannten Kriterien. Tetrahydrofuran wird der Klasse I zugeordnet.

2.4 Diffuse Emissionen

Die vom Projekt betroffenen Anlagenteile/Apparate sind nach Nummer 5.2.6 „Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen" TA Luft 2021 auszuführen.

2.5 Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Die Empfehlungen und Hinweise des Sachverständigen aus seiner Stellungnahme, Projektnummer 2024-623b vom 6. März 2025 sowie die Ergänzung zur sicherheitstechnischen Stellungnahme vom 21. März 2025 und die daraus folgenden Ergänzungen der Störungsbetrachtung vom 10. April 2024 sind bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes zu berücksichtigen.

Schallschutz

2.6

Die in Kapitel 13 der Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose Nr. 2404697 vom 29. August 2024 zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen

(s. insbesondere Kapitel 7 der Schallimmissionsprognose), sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärmminderung (Nummer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

3. Arbeitsschutz

Es ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG, § 6 GefStoffV sowie der TRGS 400 durch den Arbeitgeber zu erstellen die u.a. darlegt:

- Gefährdungen, die im Normalbetrieb auftreten, aber auch bei Betriebszuständen wie Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, hierbei ist auch die Beseitigung von Betriebsstörungen zu berücksichtigen (z. B. die Lagerung der Grignard-Vorstufe, die potentielle Kanzerogenität von Ausgangs-, Zwischen- und Endstufen),
- Maßnahmen im Alarmfall, hierbei ist der schlimmste anzunehmende Fall zu berücksichtigen (z. B. der Austritt explosionsfähiger Gemische oder von reaktiven Grignard-Reagenzien).

4. Abfall

4.1

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert werden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.
Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 42.2 -Abfallwirtschaft West- (RPDA-IV/F-42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.2

Fallen Abfälle beim Betrieb der Anlage (z.B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, ist eine Abstimmung mit dem RPDA-IV/F-42.2 bzgl. Abfalleinstufung und Entsorgungsweg der entstandenen Abfälle erforderlich.

4.3

Der Abfallstrom AT60 „Organische Phasen und Lösemittelgemische" ist mit dem Abfallschlüssel 07 05 07* „halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände" einzustufen.

Hinweise:

4.4

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zulassung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem RPDA-IV/F-42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

4.5

Altöle sind gemäß § 2 Abs. 1 der Altölverordnung (AltölV) vorrangig stofflich zu verwerten. Altöle der Sammelkategorie 1 der Anlage 1 der AltölV, worunter auch Altöle mit dem Abfallschlüssel 13 02 05* fallen, sind gem. § 2 Abs. 2 AltölV grundsätzlich zur Aufbereitung geeignet. Entsprechend ist gemäß den Vorgaben der AltölV der Abfall AV15 „gebrauchte Schmiermittel" und „synthetische Wärmeträgeröle" vorrangig stofflich und nicht, wie in Formular 9/1 angegeben, im R1-Verfahren gem. Anlage 2 KrWG energetisch zu verwerten.

4.6

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 und 6 NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten" der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite → Umwelt und Energie → Abfall → Entsorgungswege→ Abfallerzeuger) heruntergeladen werden

5. Bodenschutz/Ausgangszustandsbericht

5.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

5.2

Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der in Anhang 5 enthaltenen Mustergliederung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zu erstellen (zurzeit Stand 16. August 2018).

5.3
Bei der Grundwasseruntersuchung zur Ermittlung des Ausgangszustandes sind der Brunnen 19N1 und die Grundwassermessstellen 105N1 und 108N1zu berücksichtigen.

5.4
Zusätzlich zu den Überwachungsparametern nach Tabelle 5 des vorgelegten AZB-Konzeptes (siehe Nebenbestimmung 5.3) sind folgende Stoffe und die zugehörigen Analysemethoden zu berücksichtigen:

Stoffname	Vorgesehener Leitparameter	Prüfverfahren
P15 MR008-3	Fluor (AOF)	DIN 38409-59
R26 Ramipril AP 3	AOX	DIN EN ISO 9562: 2005-02 (H 14)
P13 (pCPKF)	Analog zu BPPN	SOP-C-053 (zu prüfen, ob anwendbar)
H53, R45, R47	Fluor, AOX	DIN 38409-59 DIN EN ISO 9562: 2005-02 (H 14)
Verschiedene Organika wie z.B. H1, H3, H29, R22	TOC und DOC	DIN EN 1484

5.5
Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über Überwachungsturnus und Umfang der künftigen Überwachung im Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.

5.6
Der Bericht über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung als Bestandteil der Antragsunterlagen ist dem RPDA-IV/F-43.2 und dem Dezernat RPDA-IV/F-41.5 in elektronischer Ausfertigung vorzulegen.

5.7 **Bedingung**
Die geänderte Anlage (Herstellung von MR008-03) darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.2 – Immissionsschutz (Chemie) - (RPDA-IV/F-43.2) vorgelegt und freigegeben worden ist.

5.8

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (Turnus und Umfang) erfolgt durch RPDA-IV/F-41.5. Diesbezügliche Festlegungen werden auf Basis des Ausgangszustandsberichtes festgelegt.

VI. Begründung

Rechtsgrundlage

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem § 10 BImSchG sowie Nr. 4.1.19 des Anhangs 1, Verfahrensart G, der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der hessischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung-ImSchZuV vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Verfahrensablauf

Die Firma EUROAPI Germany GmbH hat den Antrag nach § 16 BImSchG am 6. November 2024 zur Herstellung von 25 t/a an MR008-03 in der Anlage Xanthin gestellt. Des Weiteren wurde eine Kompressoranlage für die Tiefkälteversorgung mit 38 kg n-Propan als Kältemittel beantragt.

Zusätzlich hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage zur Herstellung von MR008-03 beantragt. Dem Antrag wurde am 27. März 2025 stattgegeben.
Dieser Bescheid ersetzt die zuvor getroffene Entscheidung nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG mit Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Die überarbeiteten Antragsunterlagen wurden am 23. Dezember 2024 und am 10. Februar 2025 ergänzt. Weitere Unterlagen wurden bis zum 16. April 2025 eingereicht (siehe Auflistung unter IV. Zugehörige Unterlagen).

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erschien am 20. Januar 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt.
Die Antragstellerin hat der Auslegung der Antragsunterlagen im Internet widersprochen (§10 9. BImSchV). Die Unterlagen enthalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, wobei auch Rückschlüsse auf das Verfahren aus den Unterlagen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gezogen werden können. Die Begründung der Antragstellerin ist plausibel und nachvollziehbar. Dem Antrag wurde daher stattgegeben.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 27. Januar 2025 bis zum 26. Februar 2025 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Die Einwendungsfrist begann am 27. Januar 2025

und endete am 25. März 2025. Es wurden keine Einwände gegen dieses Vorhaben erhoben, daher fand gemäß § 16 der 9. BImSchV kein Erörterungstermin statt
Die Anhörung zu diesem Bescheid erfolgte am 19. Mai 2025 per E-Mail, 5. Juni 2025 ging die Stellungnahme der Antragstellerin zur Anhörung ebenfalls per E-Mail ein.

Anlagenumfang/Anlagenabgrenzung:
Mit der Herstellung von MR008-03 kommen drei neue Betriebseinheiten hinzu. Diese sind:

- BE68: Universalgarnitur GL-UNI-19 mit dem Reaktor 3B-13 als Hauptapparat
- BE 69: Universalgarnitur SS-Dest-5 mit der Rektifikationskolonne 2A13 als Hauptapparat
- BE 70: Tieftemperaturkälteanlage

Die Anlage Xanthin wurde mit der Genehmigung vom 21. April 2011, Az.: IV/F-43.2-371/12-Gen13/2010 als Mehrzweckanlage genehmigt. Es stehen mehrere Universalgarnituren für die Herstellung der verschiedenen Produkte zur Verfügung. Die Auflistung der Universalgarnituren können dem Formular 6/1 Betriebseinheiten in Kapitel 6 der Antragsunterlagen entnommen werden.
Die Anlage umfasst weiterhin folgende Betriebseinheiten:

- BE 16 Universalgarnitur GL-UN 14
- BE 47 SS-UNI 19
- BE 63: Abfüllfläche D712
- BE 64: Tanklager D 712
- BE67: Abluftableitung zur TAR D 712

Ausgangszustandsberichts, Überwachung von Boden und Grundwasser
Bei der Anlage Xanthin handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.19, Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Antrag ist, soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist, ein Bericht über den Ausgangszustand hinsichtlich der gesamten Anlage vorzulegen (§ 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).
Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen ein Untersuchungskonzept für die Anlage zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts von Boden und Grundwasser beigefügt.
Die Prüfung des Konzeptes erfolgte durch die zuständigen Fachbehörden für den Bodenschutz und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die abschließende Stellungnahme zum AZB-Konzept nimmt die Fachbehörde für den Bodenschutz vor. Gegen die im Konzept beschriebene Vorgehensweise bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers werden festgelegt, wenn der AZB vorliegt.

Aufschiebende Bedingung
Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichts (AZB) besteht, ist sie doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des AZBs vor Inbetriebnahme der Produktion von MR008-03 zur Bedingung gemacht.

Umweltverträglichkeitsprüfung
Vorliegend handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), wobei für das zu ändernde Vorhaben noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Gem. § 9 Abs. 3 S.1 UVPG ist für ein Änderungsvorhaben, für das noch keine UVP durchgeführt worden ist, eine Vorprüfung durchzuführen, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind (Nr.1) oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind (Nr. 2). Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum UVPG. Für diese Anlagen ist in einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob die Errichtung oder die Änderung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.
Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von der geplanten Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar und beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Die Anlage ist Teil des Betriebsbereichs der Euroapi Germany GmbH und wird im Industriepark Höchst betrieben, welcher seit Jahrzehnten als Industrie- und Gewerbefläche genutzt wird. Für die Herstellung der neuen Produktes MR008-03 werden Schutzmaßnahmen ergriffen, die eine Gefährdung der Bevölkerung, Fauna und Flora mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausschließen. Die Emissionen halten die Grenzwerte der TA-Luft ein.

- Für die - in einer Gesamtmenge von etwa 443,4 t/a - produktionsbedingt anfallenden gefährlichen Abfälle sind Entsorgungskapazitäten vorhanden. Es fallen Wäscherabwässer aus einem alkalischen Abluftwäscher (AB59; 07 05 01*; 13,4 t/a), wässrige Phasen der Reaktionsmischungen (AB61; 07 05 01*; 230 t/a) und organische Reaktions- und Destillationsrückstände (AT60; 07 05 07*; 200 t/a) an. Die Abfälle wurden plausibel eingestuft und sollen in einer Sonderabfallverbrennungsanlage entsorgt werden. Hierbei ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung für AT60 und eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung für AB59 und AB61 zu erwarten.
- Das Vorhaben wird im mit bereits stark anthropogen überprägten Flächen Industrieparks Höchst realisiert und es werden keine sensiblen Flächen außerhalb in Anspruch genommen.
- Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Daher sind die Vorschriften der Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden. Relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG, Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Indirekte Beeinträchtigungen von Natura 200 Gebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen durch Emissionen können ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben weder Massenströme nach TA Luft überschritten werden, noch mit Zusatzbelastungen nach TA Luft zu rechnen ist.
- Ferner liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet

Des Weiteren ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 UVPG zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten.
Die Prüfung hat ergeben, dass für Anlagen der Nummer 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Leistungsgrenzen oder maßgeblichen Größen existieren, die eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.
Das Ergebnis wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 20. Januar 2025 veröffentlicht.

§ 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen)
Im Hinblick auf § 50 BImSchG (raumbedeutsame Planungen) wurden die Ausführungen der Antragstellerin anhand der Kriterien des Formulars 14/3 überprüft.

Als Ergebnis ist festzuhalten:

Die Produktionsanlage Xanthin ist Teil des Betriebsbereichs der Euroapi Germany GmbH am Standort Industriepark Höchst. Dieser unterliegt den Pflichten der oberen Klasse nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Rahmen dieses Projekts erhöht sich der Hold-Up an Störfallstoffen in der Anlage. Es werden Mengen der Kategorie P5c z. B durch die Stoffe/Gemische Tetrahydrofuran, tert-Butylmethylether und der Kategorie O1 und O2 erhöht.
Die Verfahrensparameter, die örtliche Lage und die toxikologische Bewertung der für den angemessenen Sicherheitsabstand relevante Stoff, Chlorwasserstoff, bleibt unverändert. Bestimmend für den angemessenen Sicherheitsabstand ist weiterhin das Szenario Freisetzung von Chlorwasserstoff. Der angemessene Sicherheitsabstand der Anlage/Betriebsbereichs beträgt 205 m und befindet sich innerhalb des Industrieparks Höchst, benachbarte Schutzobjekte außerhalb des Industrieparks werden nicht betroffen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen
Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:
-Der Magistrat der Stadt Frankfurt – hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher sowie gesundheitlicher Belange
-die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde, wobei folgende Bereiche abgedeckt wurden:

- Immissionsschutz
- Arbeitsschutz
- Wasserrecht
- Abfall
- Bodenschutz
- Brandschutz

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz
Luftreinhaltung/TA Luft
Alle Abgase des beantragten Prozesses einschließlich der nach § 15 BImSchG angezeigten Stufen 1-3 werden auf die eigenständig betriebene thermische Abgasreinigung TAR in Gebäude D647 geführt, die auch die Abgase der anderen Anlagen der Euroapi am Standort reinigt. Grenzwerte nach TA Luft 2002 für die TAR wurden in der Anordnung vom 08. Oktober 2007, Az.: IV/F-43.2-334/80-AN 29/07, und in der Genehmigung vom 19. Juni 1990, Aktenzeichen: V32.53e 621-FWH-132c, festgesetzt.

Es ist geplant, die Anforderungen der TA Luft 2021 und der noch zu erlassenden Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen WGC für die TAR D647 und die Gesamtanlage Xanthin in einer Anordnung nach § 17 BImSchG festzuschreiben.
Angesichts des geringen Anteils des Projektes am Gesamtabgasvolumenstrom der TAR ist nicht zu erwarten, dass sich die Emissionen der TAR ändern. Es werden im beantragten Verfahren keine Stoffe eingesetzt, die durch die TAR und den nachfolgenden Wäscher nicht abgereinigt werden könnten. Die bestehenden Emissionsbegrenzungen können damit weiterhin eingehalten werden. Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsschädliche Stoffe (CMR-Stoffe) der Kategorien 1A und 1B kommen im beantragten Prozess nicht zum Einsatz.

Ausfall Abgaswäscher 3A14
Der alkalisch betriebene Abgaswäscher 3A14 vermindert den Eintrag saurer, korrosiver Abgase in das Abgassystem zur TAR. Die Pflicht zur Wartung, eine Alarmierung bei Ausfall und eine Betriebsanweisung zu Maßnahmen bei Ausfall werden als Nebenbestimmung 2.2 festgelegt.

Ausfall Quellen E 350/351: Notkamin
Bei einem Ausfall der TAR D647 oder einem Ausfall des Abgasventilators Xanthin werden die Emissionen über den Notkamin E350 oder E351 abgeleitet. Gemäß Antrag werden bei einem Ausfall alle Prozessschritte und Dosiervorgänge der Herstellung von MR008-3 mit Ausnahme der Notquenche sofort unterbrochen. Dies wird in der Nebenbestimmung 2.1 festgeschrieben.
Die Mündungshöhe beträgt 4,5 m über Dachfläche. Dies ist angesichts der kurzen Emissionszeit von 20 min beim Abfahren und der seltenen Ausfallereignisse ausreichend. Die Ableitung erfolgt horizontal und damit nicht TA-Luft-konform. Gemäß Antrag soll sie umgebaut werden. Dies wird auch in der Nebenbestimmung Nr. 2.1 festgeschrieben.

Messungen
Die Messungen an der TAR D647 erfolgen in dreijährlichen Rhythmus. Weitere Quellen der Anlage Xanthin sind von dem Projekt nicht betroffen. Nach Erlass der Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen WGC werden die Messungen per Anordnung nach §17 BImSchG neu geregelt.

Diffuse Emissionen
Alle vom Projekt betroffenen Anlagenteile/Apparate erfüllen laut Antrag die Anforderungen nach 5.2.6 TA Luft. Die Nebenbestimmung Nr. 2.4 soll dies sicherstellen.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Der Betriebsbereich der Euroapi Germany GmbH im Industriepark Höchst ist ein Betriebsreich der oberen Klasse nach StörfallV. Ein allgemeiner Teil des Sicherheitsbericht vom Juli 2022 wurde vorgelegt. Die Anlage Xanthin enthält gefährliche Stoffe oberhalb der Mengenschwelle der Spalte 4, Anhang I der StörfallV. Es liegt ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichts vom Juni 2022 vor.
Die Aspekte der Anlagensicherheit sind im Kapitel 14 dargestellt. Dieses wurde vom Sachverständigen nach § 29a BImSchG, Herrn Ninov von der Firma Enovas, geprüft. Dem Sachverständigen wurden weitere Detailfragen übermittelt. In seinem Gutachten vom 6. März 2025 kommt der Sachverständige zum Schluss, dass bei mittelfristiger Beachtung der Empfehlungen E1 und E2 keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Realisierung des Projektes bestehen. In den Empfehlungen E1 b-d) und E2 schlägt der Gutachter vor, diverse Gefahrenquellen sollten durch die Betreiberin betrachtet werden. Die Antragstellerin wurde mit E-Mail vom 11. März 2025 aufgefordert, die nötigen Sicherheitsgespräche durchzuführen und die Ergebnisse durch den Gutachter prüfen zu lassen. In seiner Stellungnahme vom 21. März 2025 bestätigt der Sachverständige, dass die Empfehlungen E1 und E2 in der fortgeschriebenen Störungsbetrachtung vom 17. März 2025 eingepflegt sowie nachvollziehbar und angemessen gewürdigt worden seien. Aus Sicht des Gutachters ist zusammenfassend die Gefahrenquellenanalyse richtig, plausibel und vollständig und die Gefahrenvorsorge damit ausreichend. Dem Urteil des Sachverständigen schließt sich die Genehmigungsbehörde an. Die Empfehlungen und nachfolgenden Betrachtungen sind in der Fortschreibung des Sicherheitsberichts zu berücksichtigen (Nebenbestimmung Nr. 2.5)

Abfallvermeidung
Es fallen nicht vermeidbare wässrige, organisch verunreinigte Abfälle an, die verbrannt werden. Aus der Einengung der Produktlösung fallen Lösemittelgemische an, die wegen der eng zusammenliegenden Siedepunkte destillativ nicht aufgearbeitet und wieder im Prozess eingesetzt werden können. Auch diese werden verbrannt. Eine Vermeidung ist nicht möglich. Das Gebot zur Abfallvermeidung ist insoweit eingehalten.

Energieeffizienz
Die vorhandenen Maßnahmen zur effizienten Energienutzung werden in Kap. 12 beschrieben. Die neu installierte Tieftemperaturanlage ist teillastfähig, sodass die Kälte bedarfsgerecht produziert werden kann. Es werden keine weiteren Einsparpotentiale gesehen.

Schallschutz
Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Nach Durchsicht und Prüfung der Antragsunterlagen (hier insbesondere die Aussagen zu den Schallimmissionen in Kapitel 13) ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die zu erwartenden Schallimmissionen durch den Betrieb der beantragten Änderung keine erheblichen Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu besorgen sind.

Aus Kap. 13 der Antragsunterlagen ist ersichtlich, dass im Bereich des maßgeblichen Immissionsortes „Schneiderstr. 9" die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm nachts um 18 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsrichtwertunterschreitungen während der Tageszeit sind wesentlich höher. Dabei wurden nicht nur die Immissionen der beantragten Änderung, sondern die Immissionen der geänderten Gesamtanlage betrachtet. Gemäß den Antragsunterlagen ist darüber hinaus davon auszugehen, dass Schallimmissionen im Bereich schutzbedürftiger Räume anderer Betreibergesellschaften den Immissionsrichtwertanteil von 67 dB(A) nicht überschreiten.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.
Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.
Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Sonstiges öffentliches Recht

Arbeitsschutz

Sämtliche Nebenbestimmungen des Arbeitsschutzes dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/Eignungsfeststellung

Im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG werden drei bestehende Abfüllanlagen zur Abfüllung von wässrigen Abfällen in Transportcontainer eignungsfestgestellt bzw. die bestehenden Eignungsfeststellungen ergänzt. Bei den Transportcontainern liegt keine Lagerung im Sinne der AwSV vor. Die im Gebäude D712 befindliche HBV Anlage HBV01-Q02-D712 wird

um eine Tieftemperaturkälteanlage ergänzt. Diese Änderung stellt nach Betreiberangabe keine wesentliche Änderung im Sinne der AwSV dar. Die gemachten Angaben sind plausibel. Der maximale hold-up der Anlage erhöht sich auf 198 m³.
Die Ergänzung der Eignungsfeststellungen bezieht sich auf die folgenden Stoffe:

- A01-Q01-D712, WGK 3, maßgebender Rauminhalt 2,5 m³, Gefährdungsstufe C, Ergänzung um Stoff AB59,
- A03-Q01-D712, WGK 3, maßgebender Rauminhalt 4,5 m³, Gefährdungsstufe C, Ergänzung um Stoff AB58 und AB61,
- A05-Q01-D712, WGK 3, maßgebender Rauminhalt 5,68 m³, Gefährdungsstufe C, Ergänzung um Stoff AT60.

Die Eignungsfeststellungen der o. g. Anlagen werden daher eingeschlossen.

In den Antragsunterlagen wurde nachgewiesen, dass die Vorschriften und Regelungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden.
Auffang- und Ableitflächen sind gemäß der technischen Regel DWA-A786 „Ausführung von Dichtflächen" hergestellt.
Für alle Anlagen wurde ein ausreichendes Rückhaltevolumen, einschließlich eines möglichen Anfalls von Niederschlagswasser und Löschmittel, nachgewiesen.
Die Beständigkeit der verwendeten Materialien gegenüber den gehandhabten Stoffen wurde entweder über die Herstellerangaben (für PTFE) oder mittels Einzelgutachten nachgewiesen. Weitergehende Anforderungen waren nicht zu stellen.

Begründung der Kostenentscheidung

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Im Auftrag
Dr. Ulrike Meyer

Anhang:

- Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

		Seite / Zeichnung Nr.		
1.	**Antragsformular, Genehmigungsbestand der Anlage**	**1 - 1**	**bis**	**1 - 21**
2.	**Inhaltsverzeichnis**	**2 - 1**	**bis**	**2 - 4**
3.	**Kurzbeschreibung**	**3 - 1**	**bis**	**3 - 25**
3.1	Allgemeine Angaben zur Anlage	3 - 1	bis	3 - 2
3.2	Gegenstand des vorliegenden Antrags	3 - 2	bis	3 - 8
3.3	Beschreibung des Vorhabens/Verfahrensbeschreibung	3 - 8	bis	3 - 11
3.4	Maßnahmen zum Umweltschutz	3 - 11	bis	3 - 20
3.5	Anwendung der Störfall-Verordnung	3 - 20	bis	3 - 24
3.6	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung	3 - 24	bis	3 - 24
3.7	Bodenausgangszustandsbericht	3 - 24	bis	3 - 25
4.	**Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**	**4 - 1**	**bis**	**4 - 2**
5.	**Standort und Umgebung der Anlage**	**5 - 1**	**bis**	**5 - 4**
	- Flächennutzungsplan	017100-01692-0		
	- Standort und Umgebung der Anlage (Topographische Karte)	01USG0-0000888-0B02E		
	- Übersichtsplan Industriepark Höchst	01USG00000888-0B05I		
6.	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung**	**6 - 1**	**bis**	**6 - 52**
6.1	Überblick über die Anlage und die genehmigten Betriebsweisen, Formular 6/1	6 - 1	bis	6 - 21
6.2	Beschreibung des Projektes	6 - 21	bis	6 - 31
6.3	Verfahrensbeschreibung	6 - 31	bis	6 - 41
6.4	Übersichten Fließbilder, Aufstellungspläne, Apparateliste, bauliche Beschreibung	6 - 41	bis	6 - 50
6.5	Betriebsbeschreibung	6 - 50	bis	6 - 52
	- Verfahrensfließbild „Projekt MR008, Verfahren"	013900-000377-0B01		
	- Verfahrensfließbild „Projekt MR008, Abwassertanks"	013902 -000377-0B04		
	- Verfahrensfließbild „Abluftableitung zur TAR"	013902-000377-0B06A		
	- Verfahrensfließbild „Tanklager Teil 1 und diverse Vorlagen für Hilfsstoffe"	013900 -000377-0B38B		
	- Verfahrensfließbild „Tanklager Teil 2"	013901 -000377-0B39C		
	- Verfahrensfließbild „(Tieftemperatur-)Kälteanlage"	013902-000377-0B05		

	- Aufstellungspläne	03001-306789-XB01 bis XB05

		Seite / Zeichnung Nr.		
7.	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	**7 - 1**	**bis**	**7 - 20**
7.1	Stoffe und Stoffmengen	7 - 1	bis	7 - 8
7.2	Maximaler Holdup gefährlicher Stoffe	7 - 8	bis	7 - 11
7.3	Stoffdaten	7 - 12	bis	7 - 20
	Anhang: Mengenbilanzen			
8.	**Luftreinhaltung**	**8 - 1**	**bis**	**8 - 20**
8.1	Beschreibung der genehmigten Emissionsquellen und Emissionen	8 - 1	bis	8 - 11
8.2	Beschreibung des Abluftwäschers 3A14	8 - 11	bis	8 - 11
8.3	Minderung diffuser Emissionen	8 - 12	bis	8 - 12
8.4	Geruch	8 - 13	bis	8 - 13
8.5	Anwendungsvoraussetzungen der 31. BImSchV	8 - 13	bis	8 - 13
8.6	Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen	8 - 13	bis	8 - 20
9.	**Abfallvermeidung und Abfallentsorgung**	**9 - 1**	**bis**	**9 - 15**
9.1	Beschreibung der genehmigten Abfallarten und Mengen	9 - 1	bis	9 - 4
9.2	Beschreibung der Gesamtkonzeption zur Abfallvermeidung	9 - 4	bis	9 - 7
9.3	Abfallentsorgung	9 - 7	bis	9 - 15
10.	**Abwasser, Abwasserdaten**	**10 - 1**	**bis**	**10 - 20**
10.1	Allgemeines	10 - 1	bis	10 - 2
10.2	Gesamtkonzeption der Anlage Xanthin zur Abwasservermeidung	10 - 2	bis	10 - 3
10.3	Gesamtkonzeption der Anlage Xanthin zur Abwasserentsorgung	10 - 3	bis	10 - 4
10.4	Spritz- und Reinigungsabwässer	10 - 4	bis	10 - 5
10.5	Detailangaben zu den Abwässern / Formular 10: Abwasserdaten	10 - 6	bis	10 - 20
11.	**Abfallentsorgungsanlagen**	**11 - 1**	**bis**	**11 - 1**
12.	**Effiziente Energieverwendung**	**12 - 1**	**bis**	**12 - 3**
13.	**Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose**	**13 - 1**	**bis**	**13 - 6**
13.1	Angaben zur Einordnung des Projekts	13 - 1	bis	13 - 2
13.2	Anlagenbeschreibung und anlagenbezogener Lkw-Verkehr	13 - 2	bis	13 - 3
13.3	Schallimmissionen am maßgeblichen Immissionsort „IO 10 Schneiderstr. 9"	13 - 3	bis	13 - 3

13.4	Schallimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort „IO 04 Hochmuhl 9"	13 - 4	bis	13 - 4
13.5	Schallimmissionen am nächstmaßgeblichen Immissionsort „IO 01 Bielefelder Str. 85-91"	13 - 4	bis	13 - 5
13.6	Fazit	13 - 5	bis	13 - 5
13.7	Immissionsschutz innerhalb des Industrieparks Höchst	13 - 5	bis	13 - 5
13.8	Spitzenpegelprüfung	13 - 5	bis	13 - 5
13.9	Hinweise	13 - 5	bis	13 - 5
13.10	Arbeitsschutz	13 - 6	bis	13 - 6
13.11	Montage- und Bautätigkeiten und deren Schallauswirkungen	13 - 6	bis	13 - 6
		Seite / Zeichnung Nr.		
14.	**Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer**	**14 - 1**	**bis**	**14 -38**
14.1	Einleitung	14 - 1	bis	14 - 1
14.2	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14 - 1	bis	14 - 8
14.3	Beurteilung im Sinne des § 50 BImSchG (Land-Use-Planning-Thematik) und im Sinne des § 3 Abs. 5b i. V. m. § 16a BImSchG (störfallrelevante Änderung, störfallrechtliches Genehmigungsverfahren)	14 - 9	bis	14 - 13
14.4	Projektbezogener Sicherheitsbericht	14 - 14	bis	14 - 31
14.5	Spezielle Sicherheitsaspekte	14 - 32	bis	14 - 38
15.	**Arbeitsschutz**	**15 - 1**	**bis**	**15 - 21**
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenregeln	15 - 1	bis	15 - 2
15.2	Haustechnische Anlagen	15 - 2	bis	15 - 3
15.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	15 - 3	bis	15 - 13
15.4	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	15 - 13	bis	15 - 13
15.5	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	15 - 14	bis	15 - 21
16.	**Brandschutz**	**16 - 1**	**bis**	**16 - 17**
17.	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	**17 - 1**	**bis**	**17 - 41**
	Formular 17/1	17 - 1	bis	17 - 11
17.1	Allgemeines	17 - 11	bis	17 - 13
17.2	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	17 - 13	bis	17 - 21
17.3	Tanklager der Anlage Xanthin	17 - 21	bis	17 - 23
17.4	Abfüllanlagen der Anlage Xanthin	17 - 23	bis	17 - 37
	Anhänge			
	- Beständigkeitsnachweise für Anlagenteile aus legiertem Stahl (Korrosionsuntersuchungen für die Werkstoffe 1.4541 und 1.4571)	17 - 38		
	- Beständigkeitsnachweise für Anlagenteile aus Hastelloy C4 (2.4610)	17 - 39		

	- Q-Flächenplän, EG	013901-000159-0B23		
	- Q-Flächenplän, Dachtanklager	013900-000152-0B24		
	- Beständigkeitstabelle (inkl. Beständigkeit von ECTFE gegenüber verschiedenen Medien)	17 - 41		
18.	**Bauvorlagen / Baubeschreibung**	**18 - 1**	**bis**	**18 - 1**
19.	**Sonstige Konzessionen**	**19 - 1**	**bis**	**19 - 1**
20.	**Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**	**20 - 1**	**bis**	**20 - 21**
20.1	Anwendung des UVPG	20 - 1	bis	20 - 6
20.2	Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 UVPG	20 - 7	bis	20 - 20
20.3	Zusammenfassung	20 - 21	bis	20 - 21
		Seite / Zeichnung Nr.		
21.	**Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**	**21 - 1**	**bis**	**21 - 2**
22.	**Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB-Konzept)**	**22 - 1**		**22 - 22**
22.1	Darstellung des Anlasses	22 - 1	bis	22 - 2
22.2	Darstellung der Anlage	22 - 2	bis	22 - 9
22.3	Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische	22 - 10	bis	20 - 12
22.4	Planung und Begründung der notwendigen Untersuchungsstrategie	20 - 12	bis	20 - 17
22.5	Prüfung der Erforderlichkeit neuer Messungen	20 - 18	bis	20 - 18
22.6	Neue Boden- und Grundwasseruntersuchungen	20 - 18	bis	20 - 18
22.7	Darstellung des Ausgangszustands	20 - 18	bis	20 - 18
22.8	Bewertung des Ausgangszustands	20 - 19	bis	20 - 19
22.9	Vorschlag für die gesetzlich vorgeschriebene Überwachung des Bodens und des Grundwassers	20 - 19	bis	20 - 19
	Anhänge	20 - 20	bis	20 - 22
	Grundwassergleichenplan 1. Grundwasserleiter im Bereich der Anlage mit Probestellen für AZB-Grundwasserprobenahmen			
	Formular 22/1			